

Wert denjenigen anderer Unterrichtsmittel übertrifft oder auch nur erreicht.

• Ganz besonders lebhaft aber sind die Klagen darüber, daß auch bei der Beschaffung einfacher Lernmittel, wie Zeichen- und Schreibhefte, deren Anfertigung weitere geistige Arbeit nicht beansprucht, solche bevorzugt, oder gar ausschließlich verlangt werden, deren Vertrieb durch Lehrervereine selbst erfolgt, oder deren Verfasser oder Lieferanten auf Grund von Abmachungen oder auch freiwillig Beiträge zu Zwecken von Wohlthätigkeitseinrichtungen für Lehrer und deren Angehörige zahlen. Jene Klagen heben hervor, daß sogar durch mehr oder minder auffällige, für den Wert des Lernmittels belanglose Kennzeichen, wie Farbe des Umschlages oder besondere Marken, eine Kontrolle über die Herkunft des Lernmittels geführt wird. Ein solches Verfahren würde durchaus unzulässig und geeignet sein, die wohlberechtigten Interessen der kleineren Gewerbetreibenden empfindlich zu schädigen.

• Ich erwarte, daß die königliche Regierung bei der Genehmigung des Neu- oder Weitergebrauchs von Lehr- und Lernmitteln die oben angezogenen Erlasse voll zur Ausführung bringt, und daß sie etwa bestehenden Mißbräuchen auf diesem Gebiete mit allem Nachdruck entgegentritt. Gegen Leiter und Lehrer, welche etwa das angegebene Verfahren bei dem Vertriebe von Heften u. dgl. begünstigen sollten, würde im Disziplinarwege einzuschreiten sein.

• Weiter wolle die königliche Regierung Sorge tragen, daß einheitliche Normalbestimmungen über die Beschaffenheit der Hefte durch die Schulbehörden unter Beirat von Lehrern aufgestellt und den Lieferanten thunlichst allgemein bekannt gegeben werden. Genügen Hefte diesen Bestimmungen, so sind sie im Unterricht zuzulassen ohne Rücksicht darauf, woher sie beschafft sind. Insbesondere darf es nicht gestattet werden, daß sie deswegen eine Zurückweisung vom Gebrauch erfahren, weil sie bestimmte Kennzeichen nicht zeigen.

• Die Schulinspektoren sind anzuweisen, diesen Erlaß wie die oben angezogenen beiden älteren Erlasse sowohl selbst sorgfältig zu beachten, als auch ihren Inhalt, am besten auf den amtlichen Konferenzen, allen Lehrern zur Kenntnis zu bringen.

• Gelegentlich der Schulrevisionen durch die Herren Kommissare der königlichen Regierung ist der genauen Beachtung der über die beregte Angelegenheit erlassenen Bestimmungen volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

• Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

• In Vertretung: (gez.) Weber.

• An

die königlichen Regierungen.

U. III. A. 1358. U. III. C. U. III. D.

Rigasche Buchhändler-Gesellschaft. — Die Rigasche Gesellschaft von Buchhändlern und Verlegern hielt am 9./22. November d. J. im Hôtel de Rome zu Riga um 1 Uhr mittags ihre diesjährige Generalversammlung ab. Zehn Mitglieder waren teils persönlich erschienen, teils vertreten. Die Tagesordnung fand statutenmäßige Erledigung. Dem Verein gehören zur Zeit folgende Mitglieder an: Ehren-Mitglieder: Ferd. Besthorn in Mitau, C. Reicheneder in Riga. — Mitglieder: in Riga: E. Bruhns, J. Deubner, H. Heede, Jond & Poliewsky, N. Rymmel Verlag, N. Rymmel Sort., G. Vöfler, E. Maurauch, W. Mellin & Co., P. Heldner, C. J. Sidmann, F. J. Treskin; — in Mitau: H. Allunan, E. Behre's Verlag, F. Besthorn (Besitzer Joh. Wassermann); — in Reval: Frz. Kluge's Verlag, Kluge & Ströhm; — in Libau: E. Aldag (in Firma G. L. Zimmermann), R. Puhje; — in Arensburg: Th. Lange.

Aus dem Antiquariat. — Die hinterlassene Bibliothek des im Oktober d. J. verstorbenen, rühmlich bekannten Goethe-Forschers Dr. Albert Bielschowsky in Berlin (u. a. Verfassers von Goethe, sein Leben und seine Werke, dessen erster Band 1895 erschienen ist und dessen zweiter Band, im Manuskript fertig vorliegend, im nächsten Jahr zur Ausgabe gelangen wird) ist vom Antiquariat der J. Ricker'schen Universitäts-Buchhandlung in Gießen erworben worden. Auf dem Gebiet der Goethe-Litteratur weist die Bibliothek eine überraschende Vollständigkeit auf.

#### Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Bibliothek Görres III. Deutsche Litteratur von der Mitte des XVIII. Jahrhunderts bis auf die neuere Zeit (ca. 1750—1870). Hierin eine reichhaltige Sammlung von Erstausgaben der Romantiker meist aus den Bibliotheken von Joseph von Görres und Guido Görres. Katalog XXXIV des Süddeutschen Antiquariats in München, Galleriestr. 20. 1903. 8<sup>o</sup>. 89 S. 2429 Nrn.

Herbst-Novitäten in Kupfer-Gravüren, farbigen Kupfer-Gravüren, Facsimile-Gravüren, Kupfer-Radierungen, Aquarell-Facsimiles, unveränderlichen Kohledruckern, Platinotypen, Photographien von Rich. Bong, Kunstverlag in Berlin W. 57, Potsdamerstr. 88. 8<sup>o</sup>. 32 S. mit vielen verkleinerten Reproduktionen.

Kunstgegenstände und Antiquitäten. Katalog der reichhaltigen nachgelassenen Kunst-Sammlungen der Herren Bruno Menke, Hannover, A. Reuter, Rudesheim a/Rh., J. Broix, Neuss, etc. Schmal-gr.-8<sup>o</sup>. 92 S. 1402 Nrn. Mit 11 phototyp. Tafeln mit Abbildungen. Versteigerung zu Köln vom 11. bis 16. Dezember 1902 bei J. M. Heberle (H. Lempertz' Söhne) in Köln.

Katalog von vortrefflichen und reichhaltigen Gemälde-Sammlungen älterer und neuerer Meister. Nachlässe: J. Broix-Neuss, Oekonomierat J. Haan-Köln, Julius Adam-Luxemburg, A. Oppenheimer-Würzburg. 4<sup>o</sup>. 28 S. 288 Nrn. mit 3 phototyp. Tafeln mit Nachbildungen. Versteigerung zu Köln den 9. u. 10. Dezember 1902 bei J. M. Heberle (H. Lempertz' Söhne) in Köln.

#### Personalmeldungen.

Ordensverleihung. — Herrn Ulrich Meyer, Gesellschafter und Geschäftsführer der Verlagshandlung Ulrich Meyer in Berlin, ist von Seiner Majestät dem König und Kaiser der königliche Kronenorden 4. Klasse verliehen worden. Die Auszeichnung erfolgte in Anbetracht der langjährigen auf das Gemeinwohl gerichteten geschäftlichen Bestrebungen des genannten Kollegen.

#### (Sprechsaal.)

#### Zur Verkehrsordnung.

Folgende Anfrage ist uns von einem Verleger zur Vorlage an die Öffentlichkeit und auch zur eignen Beantwortung vorgelegt worden (Red.):

§ 28 der Verkehrsordnung sagt sehr deutlich, daß eine Handlung, die ihren Verpflichtungen zur Ostermesse dem Verleger gegenüber nicht nachkommt, durch den Verleger genötigt werden kann, sofort über den gesamten Transport alter und neuer Rechnung (einschließlich also aller Disponenden und aller Lieferungen in neue Rechnung) abzurechnen, durch Remission oder Zahlung. — Was kann nun der Verleger gegenüber einer Firma thun, die wohl zur Ostermesse pünktlich abgerechnet hat, aber im Laufe des Jahres feste Lieferungen auf kürzere Zahlungsstermine nicht begleicht und überhaupt ersichtlich sich mehr oder weniger zahlungsunfähig erweist? Obiger § 28 sollte eigentlich dann auch in solchen Fällen, soweit Lieferungen in Jahresrechnung in Betracht kommen, Geltung haben; doch wird das vereitelt durch das Wort »Buchhändlermesse«.

Wird nun ein derartiger Fall wirklich bloß durch die §§ 33 e, 11 b geregelt, nach denen der Verleger erst innerhalb dreier Monate sein gesamtes Kommissionslager zurückfordern darf und erst zur nächsten Ostermesse auf den sich aus dem Absatz ergebenden Saldo Anspruch hat? Das würde doch thatsächlich ein unhaltbarer Zustand sein, denn zwischen der Zeit, wo eine Handlung sich offenbar als unsolid erweist und der Ostermesse kann eine Frist von  $\frac{3}{4}$  Jahren liegen, während der Verleger ohnmächtig zuschauen muß, wie sein Kommissionsgut (im ersten Vierteljahr) verkauft wird und seine Forderungen immer uneinbringlicher werden. — Kann mir die Redaktion oder einer der Herren Kollegen einen andern Paragraphen der Verkehrsordnung bezeichnen, der mehr Schutz bietet?

Antwort der Redaktion. — Wir bitten um Aussprache und bemerken dazu folgendes:

Erstens: Bei kürzer gestellten Zahlungssterminen ist der Verleger durch die Verkehrsordnung nicht gehindert, den ausgebliebenen fälligen Betrag sofort durch Klage einzutreiben.

Zweitens: Das Disponendenlager kann der Verleger (unbeschadet der in § 31, Absatz a geforderten »unverzüglichen« Anzeige) auch später streichen und nach § 32, Absatz a der Verkehrsordnung innerhalb sechs Wochen zurückfordern.

Drittens: Für das im Laufe des Jahres zurückverlangte Konditionsgut gilt die in § 33, Absatz e festgesetzte Frist von drei Monaten. Es ist unsers Erachtens nicht unbedingt nötig, daß das Verlangen der Rücksendung durch Anzeige im Börsenblatt ausgesprochen wird. Nach § 3, Absatz c genügt es, daß das Verlangen »dem Dritten« bekannt war. Hierfür kann der Verleger durch eingeschriebenen Brief Sorge tragen.

Viertens: Was die Zahlung für abgesetztes Konditionsgut betrifft, so ist bei thatsächlich nahe bevorstehender Zahlungsunfähigkeit darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Gläubiger gleichmäßig zu ihrem Recht kommen.